

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines
Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und
Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 21/24) vom 2. Oktober 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Allgemeine Einschätzung	3
3. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	5
3.1 Zumutbarkeitsprüfung, § 5 Abs. 3 SGB VIII-E	5
3.2 Verfahrenslotsen	5
3.3 Leistungstatbestand	5
3.3.1 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 Abs. 1 SGB VIII-E	5
3.3.2 Hilfe zur Erziehung, § 27 Abs. 2 SGB VIII-E	6
3.3.3 Leistungen der Eingliederungshilfe, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E	7
3.3.4 Eignung und Notwendigkeit, § 27 Abs. 3a SGB VIII-E	7
3.3.5 Verordnungsermächtigung, § 27 Abs. 4 SGB VIII-E	8
3.3.6 Ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz, § 27 Abs. 5 SGB VIII-E	8
3.4 Rechtsfolgen/Leistungskataloge	8
3.4.1 Betreute Wohnformen, § 34 SGB VIII-E	8
3.4.2 Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 35a ff. SGB VIII-E	8
3.4.3 Früherkennung und Frühförderung, § 35c SGB VIII-E	9
3.4.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 35f SGB VIII-E	9
3.5 Hilfe- und Leistungsplanung	9
3.5.1 Hilfe- und Leistungsplankonferenz, § 36b SGB VIII-E	10
3.5.2 Besondere Bestimmungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38 SGB VIII-E	10
3.5.3 Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38a SGB VIII-E	11
3.6 Finanzierung inklusiver Angebote	11
3.7 Örtliche Zuständigkeit, § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E	12
3.8 Kostenheranziehung	12
3.9 Gerichtsbarkeit	12
Impressum	13

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 16. September 2024 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vorgelegt. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in Abstimmung mit der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe „SGB VIII – Gesamtzuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet. Die für die Abgabe einer Stellungnahme zu diesem umfangreichen Reformvorhaben gewährte Frist bis zum 2. Oktober 2024 ist sehr kurz und kann eine umfassende Bewertung kaum ermöglichen. Eine fundierte und abschließende Einschätzung, einschließlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins, war bis Fristende nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

2. Allgemeine Einschätzung

Der Entwurf für ein IKJHG stellt das für die Umsetzung der dritten Reformstufe nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorausgesetzte Bundesgesetz dar, das die Ausgestaltung der Inklusiven Lösung regeln soll. Dabei handelt es sich um eine tiefgreifende strukturelle Neuausrichtung des Hilfesystems, welche die Zusammenführung der bisher getrennten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche umfasst. Der Deutsche Verein begrüßt die vorgesehene Gesamtzuständigkeit und hält den Entwurf für einen geeigneten Ansatz, um ab 2028 die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Dies wurde bereits in der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf für das KJSG¹ positiv hervorgehoben.

Der IKJHG-E sieht außerdem einheitliche Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sowie zur Kostenheranziehung vor. Darüber hinaus enthält er weitere Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Voraussetzung sämtlicher Finanzierungsformen im SGB VIII sowie eine Länderöffnungsklausel mit verlängerten Umstellungsfristen für Länder, deren Verwaltungsstrukturen besondere Herausforderungen bei der Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Zhuleva

¹ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), DV 33/20 vom 24. November 2020, NDV 2021, 88 ff.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erachtet die mit dem Referentenentwurf des IKJHG vorgesehene Reform als einen weiteren ganz zentralen Schritt um die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu erfüllen und der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wirksam näher zu kommen. Weitere Maßnahmen und Klarstellungen bleiben notwendig für die vollständige Umsetzung und die Erfüllung der Vorgaben der UN-BRK. So weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass in der praktischen Ausgestaltung noch Lücken in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, Familienbildung etc. bestehen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert hier Nachbesserungen, um die inklusiven Zielsetzungen des Gesetzes vollständig zu erreichen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt zu bedenken, dass mit dem Entwurf des IKJHG umfangreiche Änderungen zu den rechtlichen Grundlagen und zur bisherigen Praxis vorgesehen sind, die sowohl die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen stellen wird. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bedauert daher, dass in dem vorliegenden Entwurf keine Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes vorgesehen sind, um die Implementation der neuen Regelungen in die Praxis zu unterstützen. Die Erfahrungen des Deutschen Vereins bei der mittlerweile siebenjährigen Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) (www.umsetzungsbegleitung-bthg.de) haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die weitreichenden und komplexen Veränderungsprozesse einer umfangreichen Gesetzesreform mit Maßnahmen zu begleiten, um die relevanten Akteure bei der Umsetzung und Anwendung der neuen Regelungen zu unterstützen. So hat die Reform durch das BTHG insbesondere deutlich gemacht, dass sich die Umsetzung eines Paradigmenwechsels nicht ohne Weiteres von heute auf morgen vollzieht, wie sich u.a. in der Umsetzung des neuen Vertragsrechts in der reformierten Eingliederungshilfe durch Übergangsvereinbarungen und anspruchsvolle Vertragsverhandlungen, aber auch durch den erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen gezeigt hat.

Weiterhin wird die im § 108 SGB VIII-E vorgesehene Evaluation als unzureichend im Sinne einer unterstützenden Begleitung des Vorhabens erachtet. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fehlen im Referentenentwurf Kriterien für die Evaluation, mit denen die Effektivität und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen bewertet werden und notwendige Anpassungen identifiziert werden können.

Im Kontext der Länderöffnungsklausel nach § 85 Abs. 5 SGB VIII-E vertritt der Deutsche Verein grundsätzlich die Position, dass in allen Bundesländern gleichwertige Lebensbedingungen für junge Menschen sichergestellt werden müssen. Allerdings wird auch anerkannt, dass die spezifischen organisatorischen Gegebenheiten und Herausforderungen in den Ländern eine flexible Handhabung der Umstellungsfristen rechtfertigen können. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass der Bund eine zentrale Verantwortung für die Einhaltung und Überwachung der vorgegebenen Umstellungsfristen trägt.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aller jungen Menschen diskriminierungsfrei zu gewährleisten, bedarf es mehr als einer Verwaltungs- und Strukturreform. Ein umfassender Paradigmenwechsel im SGB VIII im Sinne der UN-BRK ist notwendig, um den Anspruch einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe einzulösen. Im Hinblick auf den Kostenvorbehalt besteht möglicherweise ein Zielkonflikt zwischen dem Anspruch an die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und dem gleichzeitigen Festhalten an der Nichtausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und der Ausgestaltung der Leistungen (vgl. § 108 SGB VIII).

3. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

3.1 Zumutbarkeitsprüfung, § 5 Abs. 3 SGB VIII-E

Die geplante Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts um eine Zumutbarkeitsregelung wird begrüßt. Mit der Prüfung der Zumutbarkeit soll verhindert werden, dass die an Kostengesichtspunkten orientierte Entscheidung nach Absatz 2 zu im Einzelfall unverhältnismäßigen Ergebnissen führt. Insbesondere wichtig ist der Verweis in § 5 Abs. 3 Satz 4, wonach einem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen Vorzug zu geben ist.²

3.2 Verfahrenslotsen

Einerseits wird die Beibehaltung der Verfahrenslotsen als sinnvolle Unterstützung und sinnvollen Schritt in Richtung eines inklusiven SGB VIII bewertet. Die Rolle der Verfahrenslotsen, insbesondere als Anlauf- und Lotsenstelle zur Erleichterung des Zugangs zu Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, wird von vielen Mitgliedern des Deutschen Vereins als notwendig und hilfreich erachtet. Verfahrenslotsen tragen dazu bei, bestehende Hürden in der Antragstellung und -bearbeitung zu überwinden, und ermöglichen eine gezielte Beratung und Unterstützung.

Andererseits wird die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung und zum Vorhalten der Verfahrenslotsen kritisch gesehen. Insbesondere wird betont, dass es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleiben sollte, inwieweit und auf welche Weise sie diese Funktion organisatorisch umsetzen. Eine Verpflichtung auf gesetzlicher Ebene wird als zu starr angesehen, um den unterschiedlichen Anforderungen und Ressourcen der Jugendämter gerecht zu werden.

3.3 Leistungstatbestand

3.3.1 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 Abs. 1 SGB VIII-E

Die geplante Einführung der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe wird begrüßt. Durch diese Regelung würde ein umfassender „Dachtatbestand“ geschaffen, der die Bereitstellung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gewährleisten soll.

² Siehe auch die Ausführungen zu § 35f Abs. 5 SGB VIII-E im Abschnitt 3.3.4.

Der Referentenentwurf sieht die Unterscheidung zwischen den beiden bestehenden Leistungstatbeständen – der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – vor. Dadurch wird eine Abgrenzung der jeweiligen Anspruchsgrundlagen gewahrt, was sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Praxis relevant ist. Die Bedarfslage in den Familien kann zwar durch die Behinderung eines Kindes oder Jugendlichen beeinflusst werden, dies bedeutet aber nicht gleichsam, dass auch Hilfen zur Erziehung notwendig und geboten sind.

Gleichwohl wirft der im Abschnitt 4 und Unterabschnitt 1 des IKJHG-E eingeführte und bislang im Gesetzeszusammenhang unbekannt Begriff „Leistungen zur Entwicklung“ Fragen auf. Dieser Begriff wird im vorliegenden IKJHG nicht näher ausgeführt oder konkret definiert, was zu Unsicherheiten führen kann. Um eine wirksame und zielgerichtete Anwendung dieser neuen Leistungsart zu ermöglichen, ist eine genauere Begriffsbestimmung der „Leistungen zur Entwicklung“ im Gesetzeswortlaut notwendig und dessen inhaltliche Reichweite präzise zu bestimmen.

Eine Möglichkeit, hier Unklarheiten zu beseitigen, wäre die Entwicklung einer neuen, spezifischen Leistungsart im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sollten sowohl die pädagogischen als auch die therapeutischen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung in den Blick genommen werden. Eine klare gesetzliche Formulierung dieser Leistungsart ist unerlässlich, um den Akteuren in der Praxis die erforderliche Rechtssicherheit zu bieten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die neuen Leistungen effektiv und bedarfsgerecht erbracht werden können.

3.3.2 *Hilfe zur Erziehung, § 27 Abs. 2 SGB VIII-E*

Die in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Stärkung der Kinderrechte durch die Einführung eines eigenen Anspruchs der Jugendlichen auf Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung stellt einen wesentlichen Fortschritt in der Anerkennung der Rechte von jungen Menschen dar, indem sie Jugendlichen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung eine eigene Anspruchsinhaberschaft zubilligt. Damit wird der bisherige, primär elternzentrierte Ansatz erweitert und die Perspektive der jungen Menschen in den Vordergrund gerückt, was mit den Zielsetzungen der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang steht.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins besteht jedoch Klärungsbedarf, ob der Anspruch der Jugendlichen sich ausschließlich auf stationäre oder auch auf ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bezieht.

Die Herausforderung wird darin bestehen, in der Praxis Lösungen zu finden, die sowohl die Rechte der Jugendlichen als auch die elterliche Verantwortung in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen. Die elterliche Verantwortung besteht weiterhin, und die Eltern müssen nach wie vor in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hieraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis, insbesondere in Situationen, in denen die Interessen der Jugendlichen und der Eltern divergieren. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die bestehende rechtliche Verantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder nicht grundsätzlich infrage zu stellen, sondern die Hilfeplanung als kooperativen Prozess zwischen Eltern, Jugendlichen und Jugendhilfe zu gestalten.

Gleichwohl sind in der praktischen Anwendung der Norm eine sensible Abwägung und geeignetes Verfahren gefragt, um sicherzustellen, dass die eigenständigen Ansprüche der Jugendlichen auch tatsächlich zur Geltung kommen. Dies erfordert insbesondere eine klare und transparente Kommunikation zwischen den Beteiligten sowie die Unterstützung der Jugendlichen in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Rolle der Jugendämter ist hierbei zentral, da sie als Vermittler zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen fungieren und sicherstellen müssen, dass die Interessen der Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden, ohne dabei die elterliche Sorge zu unterminieren.

3.3.3 Leistungen der Eingliederungshilfe, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E

Der Referentenentwurf definiert in Absatz 3 den Anspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und drohender Behinderungen auf Eingliederungshilfeleistungen. Dabei wird der UN-BRK konforme Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII zugrunde gelegt, wodurch die bis dahin bestehende Diskrepanz zum Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII beseitigt wird, was der Deutsche Verein bereits seit Langem fordert und ausdrücklich zu begrüßen ist.³ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auch auf die Regelungen in § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX Bezug zu nehmen und nicht nur auf die Regelungen in § 90 Abs. 1 SGB IX.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass sich die Formulierung am Wortlaut des § 99 Abs. 1 SGB IX anlehnt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins macht darauf aufmerksam, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis nach § 99 Abs. 4 SGB IX nach wie vor noch nicht normiert wurde; eine Konkretisierungslücke, die mit dem Verweis auf § 99 SGB IX fortgeführt wird.

Weiterhin weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass der Verweis in der Begründung auf den Wesentlichkeitsbegriff die Leistungsberechtigung beschränken könnte, da dieser laut subjektiver Auslegungslehre des Bundesverfassungsgerichts als Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E hineingelesen werden müsste. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins merkt an, dass § 99 Abs. 3 SGB IX die Möglichkeit vorsieht, Eingliederungsleistungen unabhängig vom Wesentlichkeitsbegriff als Ermessensleistung zu gewähren, was in der Praxis auch umgesetzt wird. Die zusätzlich zum Behinderungsbegriff konkretisierend im Entwurf in § 35a SGB VIII-E normierten unbestimmten Rechtsbegriffe der Erforderlichkeit und der Notwendigkeit der Eingliederungshilfeleistungen regulieren darüber hinaus die konkrete Anspruchsberechtigung und sind geeignet, einer Leistungsausweitung entgegenzuwirken.

3.3.4 Eignung und Notwendigkeit, § 27 Abs. 3a SGB VIII-E

In § 27 Abs. 3a SGB VIII-E werden die Tatbestandsvoraussetzungen der Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe mit Bezug zum UN-BRK-konformen Behinderungsbegriff konkretisiert. Dies ist zu begrüßen. Das BMFSFJ wird gebeten zu prüfen, ob der Prüfmaßstab mit Blick auf Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe gelten sollte oder vielmehr der Feststellung der Behinderung dient.

³ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), DV 2/22 vom 21. Juni 2023, NDV 2023, 369 ff.

3.3.5 *Verordnungsermächtigung, § 27 Abs. 4 SGB VIII-E*

Der Referentenentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung vor. Damit würde das Regelungsgefüge verkompliziert werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich dafür aus, dass sich die Anspruchsberechtigung aus dem Gesetz selbst heraus abschließend ergeben sollte, um die Komplexität der Anspruchsermittlung⁴ nicht weiter zu erhöhen, damit dem Transparenzgebot zu entsprechen und Ressourcen in der Verwaltung zu schonen.

3.3.6 *Ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz, § 27 Abs. 5 SGB VIII-E*

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt positiv zur Kenntnis, dass mit der Regelung in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E bei Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe ein ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz gewählt wird. Damit wird die inklusive Ausrichtung und Gestaltung der Angebote von Einrichtungen und Diensten befördert.

3.4 **Rechtsfolgen/Leistungskataloge**

Die vorgesehenen offenen Hilfe- und Leistungskataloge sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese schaffen notwendige Flexibilität und eröffnen Spielräume für die Entwicklung neuer Leistungsformen, die den individuellen Bedürfnissen junger Menschen gerecht werden.

Allerdings bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Formulierungen zur Möglichkeit der Kombination der verschiedenen Hilfearten nach § 27a Abs. 1 SGB VIII-E und der Leistungsarten nach § 35a Abs. 1 SGB VIII-E. Unpräzise bleibt, ob und in welchem Umfang diese Leistungen untereinander oder miteinander kombiniert werden können. Um eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen, ist eine Klarstellung erforderlich, die verdeutlicht, dass sowohl eine Kombination der Hilfearten untereinander als auch eine Kombination der Leistungsarten möglich ist.

3.4.1 *Betreute Wohnformen, § 34 SGB VIII-E*

In Bezug auf § 34 SGB VIII-E wird die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ ausdrücklich begrüßt. Dieser Schritt würde wesentlich zur Entstigmatisierung von Lebensformen beitragen, die außerhalb des Elternhauses stattfinden. Dies folgt einem inklusiven Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe und fördert die Akzeptanz und Anerkennung alternativer Erziehungs- und Betreuungsformen.

3.4.2 *Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 35a ff. SGB VIII-E*

Der offene Leistungskatalog der Generalklausel der Eingliederungshilfeleistungen neben den einzelnen Leistungsarten der §§ 35b bis 35i SGB VIII-E ist zu begrüßen. Er entspricht weitestgehend den Regelungen der Kapitel 9 bis 13 des Teil 1 SGB IX und bietet Raum für Weiterentwicklungen. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass mit dem ergänzenden Verweis auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX keine derzeitige mögliche Leistung verlorengeht.

⁴ Vgl. dazu auch: Nationaler Normenkontrollrat: Wege aus der Komplexitätsfalle, 2023, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2024-nkr-sozialleistungsgutachten> (19. September 2024)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt positiv zur Kenntnis, dass die individuelle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen und die besondere Bedeutung des familiären Umfeldes sowie des Sozialraums Eingang in die Generalklausel gefunden haben. Es wird auf den Prüfauftrag zu § 27 Abs. 3a SGB VIII-E (siehe Abschnitt 3.2.4.) verwiesen, soweit sich Art und Umfang der Leistungen nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung nach § 27 Abs. 3a SGB VIII-E richten.

3.4.3 Früherkennung und Frühförderung, § 35c SGB VIII-E

Im Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“⁵ wurde sich dafür ausgesprochen, die Frühförderung mit seinen besonderen Strukturen in jedem Fall bestehen zu lassen. Eine Überführung der Regelungen nach § 79 SGB IX in das SGB VIII ist konsequent und vermeidet Rechtsunsicherheiten für die Beteiligten. Der Verweis auf die Komplexleistung der Früherkennung und Frühförderung nach § 42 und § 46 SGB IX ist sachgerecht.

Wichtig ist, dass die Niedrigschwelligkeit für Eltern, sich der Diagnostik und Versorgung durch die Frühförderstellen zuzuwenden, weiterhin gefördert wird. Eine frühzeitige Diagnostik ohne verwaltungsbedingte Verzögerung ist dringend notwendig, um Unterstützungsleistungen für Kind und Familie rechtzeitig in die Wege zu leiten und entwicklungsbezogene und familiäre Folgeproblematiken durch präventive Maßnahmen zu vermeiden.

3.4.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 35f SGB VIII-E

Das BMFSFJ wird gebeten, die Regelung in § 35f Abs. 5 SGB VIII-E zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen, da nach dem Recht der Eingliederungshilfe des SGB IX Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 SGB XII für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen sind (siehe § 134 SGB IX).

3.5 Hilfe- und Leistungsplanung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die in § 36a SGB VIII-E vorgesehenen einheitlichen Grundsätze in der Hilfe- und Leistungsplanung für junge Menschen mit und ohne Behinderung. Diese Regelungen wären wichtige Schritte, um bestehende Schnittstellenprobleme und Unklarheiten zu verringern. Mit einer einheitlichen Planung könnten passgenauere Unterstützungsleistungen für junge Menschen entwickelt und deren Zugang zu den erforderlichen Hilfen erleichtert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Inklusion und der bedarfsgerechten Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Gleichwohl ist zu bemängeln, dass der Referentenentwurf keine hinreichenden Angaben zur konkreten Ausgestaltung dieser Zusammenführung der Hilfe- und Leistungsplanung enthält. Insbesondere bleibt unklar, wie die praktische Umsetzung einer solchen integrierten Planung erfolgen soll, um den unterschiedlichen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden. So fehlt es an detaillierten Regelungen und Vorgaben, die eine kohärente Planung im Sinne einer umfassenden und inklusiven Hilfe sicherstellen würden.

Kritisch zu betrachten ist auch die in § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Regelung, wonach die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplanes „regelmäßig, spätestens in zwei Jahren“ erfolgen soll. Diese Fristenregelung

5 Vgl. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, DV 2018.

würde den individuellen Bedarfen junger Menschen nicht gerecht und könnte in der Praxis zu Verzögerungen bei der Anpassung der Hilfen führen. Die bisher bewährte Praxis kürzer Überprüfungsfristen (oft im halbjährigen Modus), die sich stärker am tatsächlichen Bedarf der jungen Menschen orientiert, wäre aus Sicht des Deutschen Vereins vorzuziehen, um die Qualität und Effizienz der Hilfen weiterhin zu gewährleisten.

3.5.1 *Hilfe- und Leistungsplankonferenz, § 36b SGB VIII-E*

§ 36b Abs. 1 SGB VIII-E orientiert sich an § 119 Abs. 1 SGB IX und sieht vor, dass von der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz in bestimmten Fällen abgesehen werden kann. Dies könnte in einigen Situationen sinnvoll sein, um Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dabei sichergestellt werden muss, dass keine Benachteiligung der betroffenen jungen Menschen erfolgt und weiterhin eine umfangreiche sowie angemessene Bedarfsermittlung gewährleistet bleibt.

Insbesondere bei komplexem Hilfebedarf oder beim Übergang in eine neue Lebensphase – etwa beim Auszug aus dem Elternhaus oder dem Wechsel von der Schule in die Berufsausbildung – hat der Deutsche Verein bereits im Rahmen des § 119 SGB IX empfohlen, eine Gesamtplankonferenz durchzuführen. Wenn auf eine Gesamtplankonferenz verzichtet wird, ist die leistungsberechtigte Person auch bei einer schriftlichen Ermittlung des Sachverhaltes über den Sachstand zu informieren und einzubinden.⁶

Dies ist besonders vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe erneut abzuwägen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Personalengpässe regelmäßig dazu führen, von der Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenzen abzusehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt sehr positiv wahr, dass die Willensäußerung und die Interessen des Kindes oder Jugendlichen bei der Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz umfassend sichergestellt werden sollen. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Beteiligung, die für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich sind.

3.5.2 *Besondere Bestimmungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38 SGB VIII-E*

Der Referentenentwurf verweist zur Koordinierung der Leistungen ausdrücklich auf die §§ 14 ff. SGB IX.

Nach der Gesetzesbegründung soll dies das Instrument der Teilhabeplanung als trägerübergreifendes Instrument stärken, was begrüßt werden kann. Das Teilhabeplanverfahren kommt bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger – und sofern Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen erforderlich sind – zum Tragen. Dadurch sollen in trägerübergreifenden Fallkonstellationen Leistungen „wie aus einer Hand“ gewährt werden.⁷

⁶ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung, DV 01/19 vom 18. Juni 2019, NDV 2019, 343.

⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung, DV 01/19 vom 18. Juni 2019, NDV 2019, 337 ff.

Damit finden auch die Fristenregelungen des § 14 SGB IX Anwendung, was durchaus seitens des Deutschen Vereins im Sinne einer zügigen Leistungsentscheidung begrüßenswert ist. Allerdings verbirgt sich damit das Risiko, dass unter Zeitdruck eine Hilfe gewährt wird, die nicht geeignet ist.⁸ Der Deutsche Verein weist darüber hinaus in diesem Kontext zum wiederholten Male darauf hin, dass aufgrund des nicht ausdrücklich erforderlichen Antrages im SGB VIII der Zeitpunkt des Beginns für den Fristenlauf und die zügige Zuständigkeitserklärung im Einzelfall schwierig sein kann,⁹ was zu Unsicherheiten in der Umsetzung führt. Der Deutsche Verein regt eine Klarstellung an, wann ohne ausdrücklichen Antrag die Zeitschiene des § 14 SGB IX startet.

3.5.3 Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38a SGB VIII-E
Schlanke Verwaltungsabläufe sind ressourcenschonend und führen zu mehr Transparenz und zügiger Leistungsgewährung. Das wiederum stärkt das Vertrauen in staatliche Institutionen. Der Referentenentwurf konkretisiert in § 38a SGB VIII-E, wann eine Begutachtung erforderlich ist, und knüpft damit an die Regelung des § 17 SGB IX an. Sofern bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen, welche zur Entscheidung über die Leistungsgewährung ausreichen, könnte von einer (weiteren) Begutachtung abgesehen werden. Liegen keine ausreichenden medizinischen Unterlagen vor und würde die Einholung einer kürzeren ärztlichen Bescheinigung als Entscheidungsgrundlage ausreichen, ist vorgesehen, dass der Jugendhilfeträger diese einholt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der Regelung des § 38a SGB VIII-E zusätzliche Belastungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie Kosten und zeitaufwendige Doppelbegutachtungen vermieden werden sollen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt allerdings an, dass zur Sicherstellung der Erbringung der im Einzelfall erforderlichen und notwendigen Leistungen gewisse Mindestanforderungen an die ärztlichen Bescheinigungen gestellt werden sollten.

3.6 Finanzierung inklusiver Angebote

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene engere Verknüpfung der Leistungserbringung mit den Qualitätsstandards der inklusiven Ausrichtung sowie der Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Dies stellt einen wesentlichen und unerlässlichen Schritt zur Verwirklichung der inklusiven Lösung dar, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen unabhängig von Behinderungen sicherstellen soll.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Entwicklung eines einheitlichen Vertragsrechts für das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigten, öffentlichen Jugendhilfeträgern und Leistungserbringern voranzutreiben.

⁸ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), DV 2/22 vom 21. Juni 2023, NDV 2023, 376.

⁹ A.a.O., S. 374 f.

3.7 Örtliche Zuständigkeit, § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Verzicht auf die automatische Verpflichtung des Jugendamtes zur Beantragung seiner Entlassung im Falle des Aufenthaltswechsels des Kindes oder Jugendlichen. Insbesondere wird das Vorhaben befürwortet, vor Antragstellung eine Prüfung einzuführen, ob eine Entlassung dem Wohl des Kindes dient, wobei insbesondere der Wille des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden muss sowie das Inkrafttreten der Regelung nach der Verkündung.

3.8 Kostenheranziehung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Kostenheranziehung für Familien sowie die kostenfreie Stellung ambulanter Leistungen. Diese Änderungen stellen einen bedeutenden Schritt dar, um den Zugang zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

3.9 Gerichtsbarkeit

Die im Referentenentwurf in § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E enthaltene Spaltung des Rechtsweges steht im Widerspruch zum inklusiven Ansatz des Gesetzesvorhabens. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bittet zu prüfen, wie eine solche Aufspaltung vermieden werden kann.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend